

Bayerischer Landkreistag
V-414-30/h

Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze – BayBGG und ÄndG) vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419)

Satzungsmuster

Satzung über die / den Behindertenbeauftragte/n

Der Landkreis _____ erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9.7.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

Satzung

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung wird befristet bis ((längstens bis 31. Juli 2008)).

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es

gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
 1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
 2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
 3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
 4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
 5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
 6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die / Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie / Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die / Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die / Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre / seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der / des Behindertenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen des Landkreises für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am ... in Kraft. Sie tritt spätestens zusammen mit dem bis 31.12.2008 befristet geltenden BayBGG wieder außer Kraft (vgl. § 9 Satz 3 BayBGG und ÄndG).

Erläuterungen:

Zu § 1 Bestellung

Die Zuständigkeit für die Bestellung ist möglicherweise bereits durch Geschäftsordnung des Kreistages auf den Kreisausschuss übertragen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kreistag alle Angelegenheiten dem Kreisausschuss übertragen hat, soweit sie ihm nicht kraft Gesetzes vorbehalten sind (Art. 30 Abs. 1 Landkreisordnung). Sie könnte auch dem Landrat gegeben werden.

Die Bestellung des Behindertenbeauftragten stellt keine personalrechtliche Angelegenheit dar. Von Übertragungsbeschlüssen zu personalrechtlichen Zuständigkeiten wird die Bestellung des Behindertenbeauftragten nicht erfasst.

Das „Nähere“, nämlich die Rechtsstellung, die Aufgaben und Befugnisse, wird durch die Satzung geregelt.

Die Bestelldauer könnte zwei Jahre sein mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Die Befristung bis 31.12.2008 ergibt sich aus § 9 Satz 3 BayBGG und ÄndG.

Zu § 2 Rechtsstellung

Die Aufgaben des Behindertenbeauftragten sind als kommunales Ehrenamt wahrzunehmen. Die Funktion eines Beraters des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik spricht gegen eine Zuweisung als Dienstaufgabe an einen Beamten oder Angestellten des Landkreises oder des Freistaates Bayern, da diese Beratungsfunktion gegenüber dem Kreistag oder Kreisausschuss sowie

dem Landrat den Berater aus der normalen und in der Regel Weisungen unterworfenen Position heraushebt.

Die Ausgestaltung der Aufgabe als kommunales Ehrenamt schließt aber nicht aus, diese Aufgabe insoweit einem geeigneten Bediensteten des Landkreises oder des Landratsamts zu übertragen. Dabei hat es sich schon bewährt, einen geeigneten Betroffenen zu betrauen.

Zu § 3 Ziele

Die Ziele entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Zu § 4 Aufgaben

Der Aufgabenkatalog ist dem BayBGG entnommen.

In Wahrnehmung der genannten Aufgaben kann sich die Tätigkeit der / des Behindertenbeauftragten beispielsweise auf folgende Tätigkeiten erstrecken:

1. Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung,
2. Beratung des Landkreises,
3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben im Landkreis,
4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
5. Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten,
6. Kontakt mit Betroffenen.
7. Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung,
8. Unterrichtung des Kreistages,
9. Koordination von Aktivitäten auf Landkreisebene,
10. Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden (z.B. Erfahrungsaustausch, Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten),
11. Kontakt mit der / dem Landesbehindertenbeauftragten,
12. Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen (z.B. Jugendhilfeausschuss, Sozialhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Integrationsämter, Rehabilitations-träger),
13. Erstellung eines Behinderten-Gleichstellungsberichts.

Nicht dagegen gehört es zu den Aufgaben der / des Behindertenbeauftragten, einzelne Menschen mit Behinderung zu beraten.

Die hier genannten Tätigkeitsfelder können als Anregungen für eine Aufgabenbeschreibung dienen.

Zu § 5 Beteiligungsrecht der/s Behindertenbeauftragten

Es entspricht der Aufgabenstellung der/s Behindertenbeauftragten, bei allen Angelegenheiten beteiligt zu werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.

Zu § 6 Informationen, Akteneinsicht

Die Informationspflicht des Landkreises ist Voraussetzung für die Tätigkeit der / des Behindertenbeauftragten.

Auch Akteneinsicht ist zu gewähren, wenn die Information nicht anders zu gewinnen ist.

Da die/der Behindertenbeauftragte vom Landkreis bestellt wird, ist die Berichterstattung im Kreistag über die Tätigkeit, über Erfolge und Ziele eine logische Folge (Rechenschaftsbericht).

Zu § 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Sofern durch die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten nicht vermeidbare Aufwendungen anfallen, ist die Kostentragung Angelegenheit des Landkreises.

Für eigene Aufwendungen der / des Behindertenbeauftragten kommt ein Ersatz nach einer bestehenden Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit in Betracht.

Zu § 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Der Landkreis wählt den Zeitpunkt des In-Krafttretens der Satzung.

In § 9 Satz. 3 des BayBGG und ÄndG ist das Außerkrafttreten des BayBGG zum 31.12.2008 geregelt.

München, den 19.03.2004